

Ort, Datum:
Salzburg, 03.02.2021

Zahl:
405-8/89/1/3-2021
Betreff:
AA GmbH, AB AC;
Verfahren gemäß EpidemieG 1950 - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Edeltraud Stadlhofer über die Beschwerde der AA GmbH, AD, AB AC, vertreten durch AE Rechtsanwälte GmbH, AH, AF AG, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 06.11.2020, Zahl xxx, betreffend Abweisung eines Antrages auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem EpidemieG

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 06.11.2020 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf „Feststellung der Höhe des Verdienstentganges für den Zeitraum seit 16.03.2020 bis zur Aufhebung der Maßnahmen, Gewährung einer Vergütung für Verdienstentgang (gemäß § 32 EpidemieG 1950)“ sowie der Antrag „auf Ersatz des für den Zeitraum seit 16.03.2020 bis zur Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an die Mitarbeiter der Betriebsstätte geleisteten regelmäßigen Entgelts in festzustellender Höhe ge-

mäß § 32 Abs 3 EpidemieG 1950 und der auf diesen Zeitraum entfallenden Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung in festzustellender Höhe, unter Anrechnung allfälliger Beiträge, die ihnen wegen Erwerbsbehinderungen nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen zukommen“ gemäß § 32 iVm mit § 36 EpidemieG 1950, BGBl 186/1950 igdF, als unbegründet abgewiesen.

Zur Begründung wurde im Antrag vom 14.05.2020 ausgeführt, dass die AA GmbH, AD, AB AC ein Unternehmen im Bereich der Immobilienvermietung und Vermieterin eines DD am Standort, 5020 Salzburg, BB-Straße (in weiterer Folge „Betriebsstätte“) sei. Mit Verordnung vom 03.04.2020, GZ 01/01/29986/2020/004, seien im Bereich der Stadt Salzburg Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Sars-Cov-2 verordnet worden, die als Verkehrsbeschränkungen im Sinne des § 24 EpidemieG ihre Erwerbsmöglichkeiten behindert hätten. Mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15.03.2020 (BGBl II Nr 98/2020) sei ein bundesweites Betretungsverbot für öffentliche Orte verhängt worden. Diese Maßnahme komme in ihrer Wirkung einer Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 24 EpidemieG gleich. Weiters sei mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15.03.2020 (BGBl II Nr 96/2020) das Betreten des Kundenbereichs der Betriebsstätte untersagt worden und komme dies in seiner Wirkung einer Schließung gewerblicher Unternehmungen im Sinne des § 20 EpidemieG 1950 gleich. Jede einzelne der genannten Verordnungen sei für sich genommen ausreichend gewesen, um einen Fortbetrieb der Betriebsstätte zu verunmöglichen. Da ein Fortbetrieb der Betriebsstätte bis zur Aufhebung sämtlicher Maßnahmen nicht möglich sei, habe die Bestandnehmerin der Betriebsstätte, CC GmbH, für die Dauer der Beschränkungen laufende Bestandzinszahlungen unter Vorbehalt einer späteren Rückforderung gemäß § 1104 ABGB geleistet. In jenem Ausmaß, in dem es zu Ausfällen, Rückfällen oder Rückforderungen komme, hätte die Beschwerdeführerin einen Verdienstentgang im Sinne des § 32 EpidemieG 1950, durch die mit den genannten Verordnungen angeordneten Betriebsschließungen gemäß § 20 EpidemieG und die Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 EpidemieG sei die Beschwerdeführerin seit 16.03.2020 in ihren Erwerbsmöglichkeiten beschränkt. Eine abschließende Angabe des Zeitraumes, in dem die Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt gewesen seien, sei erst nach Aufhebung sämtlicher behördlicher und gesetzlicher Maßnahmen möglich. Dasselbe gelte für die Höhe des tatsächlichen Verdienstentganges. Die konkrete Bezifferung behalte sich die Beschwerdeführerin ausdrücklich vor. Für die Dauer der Erwerbsbehinderung aufgrund der mit den Verordnungen verhängten Maßnahmen seien in der Betriebsstätte tätige Dienstnehmer seit 16.03.2020 an ihrer Dienstvorrichtung in der Betriebsstätte verhindert gewesen. Die Vergütungsansprüche für das geleistete Entgelt in noch bekanntzugebender Höhe (Bruttogehalt nach Entgeltfortzahlungsgesetz, inklusive Lohnsteuer und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung) seien gemäß § 32 Abs 4 EpidemieG auf die Beschwerdeführerin übergegangen. Da die Betriebsstätte nach wie vor nur mit Einschränkungen betrieben werden könne, behalte sich die Beschwerdeführerin die höhenmäßige Bekanntgabe von Entschädigungen ausdrücklich vor. Neben den genannten Verordnungen stütze die Beschwerdeführerin den Antrag auf sämtliche weiteren in Frage kommenden Rechtsnormen, insbesondere behördliche Maßnahmen, die zur Verhinderung der Ausbreitung der Covid19-Pandemie getroffen worden seien und die geig-

net gewesen wären, eine Einschränkung der Erwerbstätigkeit mit sich zu bringen, insbesondere Maßnahmen, die eine Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 24 EpidemieG oder einer Schließung gewerblicher Unternehmen im Sinne des § 20 EpidemieG gleichkommen würden.

Im angefochtenen Bescheid werden die Antragsabweisungen damit begründet, dass eine behördliche Absonderung bzw Verkehrsbeschränkung nach § 7 bzw § 17 EpidemieG 1950 nicht verfügt worden sei, weshalb der Anspruch auf Ersatz der erlittenen Verfügungsnachteile nicht gegeben sei. Weder aus der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19, BGBl II Nr 96/2020, noch aus der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des Covid-19-Maßnahmegesetzes, BGBl II Nr 98/2020, könne eine Betriebsbeschränkung bzw Betriebssperre im Sinne des § 20 EpidemieG 1950 abgeleitet werden. Zudem würden beide Verordnungen ihre gesetzliche Grundlage in Covid-19-Maßnahmegesetz, BGBl I Nr 12/2020, und nicht im hier maßgeblichen EpidemieG 1950 finden, weshalb sie für die rechtliche Beurteilung nicht herangezogen werden könnten. Eine Betriebsbeschränkung bzw Betriebssperre im Sinne des § 20 EpidemieG 1950 sei weder bescheidmäßig durch die zuständige Behörde angeordnet noch per Verordnung verfügt worden. Ein Anspruch gemäß § 32 Abs 1 Z 4 bzw § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG 1950 auf Ersatz der erlittenen Vermögensnachteile sei daher nicht gegeben.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertretung fristgerecht eine schriftliche Beschwerde eingebracht und (zusammengefasst) folgendes ausgeführt: Sie betreibe ein Unternehmen im Bereich der Immobilienvermietung und sei als solche Bestandgeberin eines Objektes (DD) in 5020 Salzburg BB-Straße. Zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus hätten Behörden des Bundes und der Länder diverse Maßnahmen verhängt, durch die der Betrieb der Betriebsstätte erheblich eingeschränkt worden sei. Zum Teil stünden diese Maßnahmen weiterhin in Kraft, sodass nach wie vor Erwerbsmöglichkeiten beschränkt seien. Da ein Fortbetrieb der Betriebsstätte bis zur Aufhebung sämtlicher Maßnahmen nicht möglich sei, hätten Bestandnehmer laufende Zahlungen eingeschränkt bzw. eingestellt. Insofern gebe es einen Verdienstentgang iSd § 32 EpidemieG. Durch Verordnungen des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 11.03.2020, 01/01/29986/2020/001, sowie vom 03.04.2020, 01/01/29986/2020/003 seien im Bereich des Stadtgebietes Salzburg Maßnahmen gegen das Zusammenströmen von Menschenmassen verordnet worden. Durch Verordnungen des Gesundheitsministers vom 15.03.2020 (BGBl II Nr 98/2020) sowie vom 15.03.2020 (BGBl II Nr 96/2020) seien Betriebsschließungen/-beschränkungen (gemäß § 20 EpidemieG) und Verkehrsbeschränkungen (gemäß § 24 EpidemieG) vorgelegen, die zu Erwerbsbeschränkungen geführt hätten. Die Beschwerdeführerin sei weiterhin durch in Kraft stehende behördliche gesetzliche Maßnahmen in den Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt, insbesondere durch die Covid-19 Notmaßnahmenverordnung (BGBl I Nr 479/2020), nämlich Maßnahmen für den Kundenbereich von Betriebsstätten. Eine höhenmäßige Bezifferung des Verdienstentganges sei erst nach Aufhebung sämtlicher behördlicher und gesetzlicher Maßnahmen möglich und werde sich eine höhenmäßige Bekanntgabe des erlittenen Verdienstentganges sowie der Zeiträume der behördlichen Beschränkungen vorbehalten.

Die belangte Behörde sei der Pflicht zur amtswegigen Sachverhaltsermittlung gemäß § 39 Abs 2 AVG nicht nachgekommen und sei der angefochtene Bescheid mit Begründungsmängeln behaftet. Aufgrund des völligen Unterbleibens der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Parteilvorbringen sei die Relevanz der Verfahrensmängel evident. Ein Anspruch auf Vergütung für Verdienstentgang gemäß § 32 EpidemieG bestehe jedenfalls dann, wenn er durch eine behördliche oder gesetzliche Maßnahme, die den inhaltlichen Kriterien der in § 32 Abs 1 EpidemieG angeführten Beschränkungsmaßnahmen entspreche, verursacht worden sei. Es seien sehr wohl Betriebssperren bzw. Betriebsbeschränkungen (gemäß § 20 EpidemieG) verfügt worden. Aufgrund der über das Bundesgebiet bzw. das Stadtgebiet Salzburg verhängten Verkehrsbeschränkungen (gemäß § 24 EpidemieG) stünde zudem eine Vergütung auch aufgrund von § 32 Abs 1 Z 7 EpidemieG zu. Ob die Beschränkungsmaßnahmen durch Verordnung, Bescheid oder sonstige behördliche Maßnahme gesetzt worden sei oder ob sie auf das EpidemieG oder das COVID-19-Maßnahmengesetz gestützt worden sei, sei unbeachtlich. Auch der Umstand, dass die angeführten Verordnungen des Bundesministers nicht von der belangten Behörde erlassen worden seien, sage nichts über deren Charakter als Beschränkungen iSd EpidemieGes. „Corona“ sei in den Katalog der anzeigepflichtigen Krankheiten und in den Katalog der Krankheiten für Betriebsschließungen aufgenommen worden (BGBl. II Nr. 15/2020 und BGBl. II 74/2020). Es seien Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen erlassen worden. Mit Verordnungen des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 11.3.2020 sowie vom 3.4.2020 seien Maßnahmen verhängt worden und aufgrund der geringen Personenzahl, für welche Zusammenkünfte noch erlaubt gewesen seien, wäre nicht mehr der Veranstaltungsbegriff des § 15 EpidemieG maßgeblich. Mit der Verordnung vom 03.04.2020 seien jegliche Zusammenkünfte von mehr als 5 Personen, die nicht im selben Haushalt lebten, in einem geschlossenen Raum untersagt worden. Da § 15 EpidemieG gerade keine ausreichende Grundlage für die Verordnungen des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg bieten könne, liege tatsächlich eine Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 24 EpidemieG für das gesamte Stadtgebiet Salzburg vor. Auch § 4 Abs. 2 COVID 19-Maßnahmengesetz stehe dem Anspruch auf Vergütung für den erlittenen Verdienstentgang nicht entgegen. Diese Bestimmung sehe vor, dass im Anwendungsbereich einer Verordnung des Bundesministers gemäß § 1 COVID 19-Maßnahmengesetz die Bestimmungen des EpidemieGes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung nicht zur Anwendung gelangen würden. Im Übrigen blieben die Bestimmungen des EpidemieGes ausdrücklich unberührt.

Die Rechtsprechung des VfGH stehe dieser Sichtweise nicht entgegen, zumal auch dort nur in abstrakter Betrachtung die Schließung von Betriebsstätten, nicht aber Betriebsbeschränkungen und Betriebssperren beurteilt worden seien. § 4 Abs. 2 COVID 19-Maßnahmengesetz ordne somit keinen Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des 3. Hauptteiles des EpidemieGes an. Insbesondere würden die Vergütungsansprüche gemäß § 32 nicht ausgeschlossen werden.

Unter den Begriff des entstandenen Vermögensnachteiles fielen unzweifelhaft auch jene Bestandzinszahlungen, die der Beschwerdeführerin infolge der behördlichen Maßnahmen entgangen seien. Dass Unternehmen im Bereich der Immobilienvermietung und -verpachtung keine bzw. geringere Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von

Immobilien lukrieren hätten können, sei offensichtlich. Sämtliche der mit den angeführten Verordnungen verhängten Maßnahmen hätten inhaltsgleich auf die Verordnungsermächtigungen gemäß § 20 und 24 EpidemieG gestützt werden können. Aufgrund der gebotenen inhaltlichen Betrachtungsweise des Maßnahmenkataloges des § 32 Abs 1 EpidemieG seien die verhängten Maßnahmen daher Beschränkungen bzw. Sperren im Sinne dieser Bestimmungen. Der Umstand, dass die verhängten Maßnahmen formell auf das CODIV 19-Maßnahmengesetz oder § 15 EpidemieG gestützt worden seien, reiche für ein Verneinen des § 32 Abs 1 EpidemieG nicht aus. Die Rechtsauffassung, eine Vergütung für die Zahlung des fortlaufenden Entgeltes stünde nur im Fall einer Absonderung von Dienstnehmer gemäß §§ 7 und 17 EpidemieG zu, sei unrichtig und finde keine Deckung im klaren Wortlaut des § 32 Abs 3 EpidemieG. Der Übergang der Vergütungsansprüche komme unterschiedslos für sämtliche in § 32 Abs 1. EpidemieG angeführten Maßnahmen zur Anwendung. Auch hier sei eine inhaltliche Betrachtungsweise und eine großzügige Auslegung geboten.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 09.12.2020 vor.

Mit Schreiben vom 22.12.2020 wurde seitens der Beschwerdeführerin auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

2. Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin betreibt ein Unternehmen im Bereich der Vermietung und Verpachtung. An der Adresse 5020 Salzburg BB-Straße (in weiterer Folge Betriebsstätte) ist die Beschwerdeführerin Bestandgeberin eines DD. Mit Eingabe vom 14.05.2020 wurde die Feststellung der Höhe des Verdienstentganges für den Zeitraum seit 16.03.2020 bis zur Aufhebung der Maßnahmen, Gewährung einer Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 EpidemieG 1950 sowie auf Ersatz des für den Zeitraum seit 16.03.2020 bis zur Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an die Mitarbeiter der Betriebsstätte geleisteten regelmäßigen Entgelt in der Höhe gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG 1950 und der auf diesen Zeitraum entfallenden Dienstgeber Beiträge zu Sozialversicherung in festzustellender Höhe unter Anrechnung allfälliger Beträge, die ihnen wegen Erwerbsbehinderungen nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen zukommen würden, beantragt. In diesem Zeitraum wurde keine ausdrückliche auf das EpidemieG 1950 gestützte individuelle behördliche Maßnahme oder Verordnung betreffend den verfahrensgegenständlichen Betrieb gesetzt.

3. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die unbedenkliche Aktenlage.

4. Rechtliche Beurteilung:

Der Verfassungsgerichtshof hat sich insbesondere im Erkenntnis vom 14.07.2020, G 202/2020 u.a., mit den in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen beschäftigt.

Die Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung und deren Nachfolgeverordnungen bewirkten, dass keine Betriebsschließungen nach § 20 EpidemieG angeordnet wurden, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG ausgeschlossen sind (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 94).

Auch der VfGH betont, die Vielzahl an weitergehenden Förderungen, Beihilfen und Leistungen (Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b Arbeitsmarktservicegesetz, Härtefallfondsgesetz, Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, Fixkostenzuschuss), die als Ausgleich für allfällige Beschränkungen geleistet werden (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 101 ff).

Vor Inkrafttreten des COVID-19-Maßnahmengesetzes bestand (bereits) gemäß § 20 EpidemieG die Möglichkeit, die Betriebsbeschränkung bzw. Schließung gewerblicher Unternehmungen beim Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten durch Verordnung anzuordnen. Gemäß § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, wenn und soweit sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 EpidemieG in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile eine Vergütung zu leisten. Mit dem COVID-19-Maßnahmengesetz schuf der Gesetzgeber eine Grundlage zur Anordnung von Maßnahmen durch Verordnung zur Bekämpfung von COVID-19 (§§ 1 und 2 COVID-19-Maßnahmengesetz). Ein Entschädigungsanspruch für Betroffene einer entsprechenden Maßnahme ist im COVID-19-Maßnahmengesetz nicht vorgesehen (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 111 f).

Im Hinblick auf Betretungsverbote von Betriebsstätten, die wegen COVID-19 auf Grundlage des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz angeordnet werden, kommt eine Vergütung des dadurch entstandenen Verdienstentganges nach § 32 EpidemieG nicht in Betracht. Der Gesetzgeber schloss die Geltung der Regelungen des Epidemiegesetzes über die Schließung von Betriebsstätten betreffend Maßnahmen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vielmehr explizit aus. Mit der Schaffung des COVID-19-Maßnahmengesetzes verfolgte der Gesetzgeber offenkundig (auch) das Anliegen, Entschädigungsansprüche im Fall einer Schließung von Betriebsstätten nach dem EpidemieG, konkret nach § 20 iVm § 32 EpidemieG, auszuschließen (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 114). Dies lässt sich auch sachlich damit begründen, dass bislang vom Infektionsgeschehen her völlig anders geartete Krankheiten unter das EpidemieG fielen und eine andere Reichweite von Auswirkungen betreffend den Corona-Virus bzw. die Krankheit COVID-19 zu erfassen ist.

Der VfGH geht davon aus, dass dem Gesetzgeber in der Frage der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt. Wenn sich der Gesetzgeber daher dazu entscheidet, das bestehende Regime des § 20 iVm § 32 EpidemieG 1950 auf Betretungsverbote nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung nicht zur Anwendung zu bringen, sondern stattdessen ein alternatives Maßnahmen- und Rettungspaket zu erlassen, ist ihm aus der Perspektive des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 2 StGG sowie

Art. 7 B-VG nicht entgegenzutreten (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 116).

Durch Verordnung werden gemäß § 7 Abs 1 EpidemieG anzeigepflichtige Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach § 7 Abs 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können gemäß § 7 Abs 1a EpidemieG kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

Zuständige Behörde für die Absonderung gemäß § 7 EpidemieG ist gemäß § 43 Abs. 4 EpidemieG die Bezirksverwaltungsbehörde, in Salzburg der Magistrat der Stadt Salzburg.

§ 20 EpidemieG idF BGBl. I 63/2016 lautete:

„(1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.“

§ 32 EpidemieG in der bis zum 14.05.2020 geltenden Fassung BGBl. I 702/1974 lautete:

„(1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgedeutert worden sind, oder
 2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
 3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
 4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
 5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
 6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
 7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
- und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.“

Gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl. I 12/2020 in der Stammfassung konnte beim Auftreten von COVID-19 der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung konnte geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

Mit BGBl. I 23/2020 wurde dieser Bestimmung der Satz „Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.“ angefügt. Diese Änderung ist mit 05.04.2020 in Kraft getreten.

§ 4 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I 23/2020 lautete:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Mit der am 16.03.2020 in Kraft getretenen Verordnung des Gesundheitsministers BGBl. II 96/2020 wurde das hier zur Anwendung kommende Betretungsverbot von bestimmten Betriebsstätten ausgesprochen.

Nunmehr ist nach mehreren Novellierungen, die zu einer Differenzierung der Regelungsmöglichkeiten führten, die Verordnungskompetenz für Betriebsstätten und öffentliche Orte in §§ 3 bis 5 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I 104/2020 zu sehen. Es bestanden seit März 2020 durchgehend Rechtsgrundlagen zur Deckung von Verordnungen des Gesundheitsministers betreffend Beschränkungen zum Betreten öffentlicher Orte.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG besteht nur im Falle einer behördlich verfügten Absonderung unter Anwendung der Bestimmungen des § 7 (und des hier nicht in Betracht kommenden § 17) EpidemieG. Dass eine solche behördliche Verfügung getroffen worden wäre, behauptet auch die beschwerdeführende Gesellschaft nicht. Ein Vergütungsanspruch kann somit nicht auf diesen Tatbestand gestützt werden.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs 1 Z 4 EpidemieG setzt voraus, dass die Person „in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt“ ist. Eine Beschränkung iSd § 20 EpidemieG liegt gegenständlich aber nicht vor. Die Anwendbarkeit des § 20 EpidemieG („Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen“) ist eine Bestimmung des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs, die vom jeweils geltenden COVID-19-Maßnahmengesetz für unanwendbar erklärt wurde.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs 1 Z 7 EpidemieG setzt voraus, dass die Person in einer Ortschaft wohnt oder berufstätig ist, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind. Eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 EpidemieG liegt gegenständlich aber nicht vor. Es konnten öffentliche Orte und auch öffentliche Verkehrsmittel betreten werden, um zur Arbeit zu gelangen. Unabhängig von einer formalen oder inhaltlichen Betrachtungsweise liegt hier der Anspruchstatbestand nicht vor.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG setzt voraus, dass juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Unternehmen betreiben, dass gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist. Wie bereits dargelegt wurde eine solche behördliche Verfügung nicht getroffen und liegt eine Beschränkung im Sinne des § 20 EpidemieG gegenständlich nicht vor.

§ 32 Abs 1 EpidemieG erfasst Verordnungen gemäß bzw. Beschränkungen iSd § 15 EpidemieG nicht (Regeln betreffend das Zusammenströmen größerer Menschenmassen). Insofern kann das Vorbringen zu den Verordnungen des Magistrats dahinstehen.

§ 32 Abs 3 EpidemieG regelt die Berechnung und Zahlung von Ansprüchen und knüpft dabei an § 32 Abs. 1 EpidemieG an. Nachdem gegenständlich kein Anspruchstatbestand des § 32 Abs 1 EpidemieG verwirklicht ist, kann § 32 Abs 3 EpidemieG gegenständlich ebenfalls nicht zur Anwendung gelangen. Alleine oder unmittelbar auf § 32 Abs 3 EpidemieG gegenständlich kann kein Anspruch gestützt werden.

Gemäß früher § 4 Abs 2, nunmehr § 12 Abs. 2 COVID 19-Maßnahmengesetz gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung, wenn der Bundesminister gemäß § 1 COVID 19-Maßnahmengesetz eine Verordnung erlassen hat. Seit 11.03.2020 waren durchgehend Verordnungen gemäß § 1 COVID 19-Maßnahmengesetz in Kraft.

Dass sich der gesetzliche Ausschluss von Entschädigungsansprüchen mit § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz auch auf die mit der Verordnung BGBl. II 96/2020 ausgesprochenen Betretungsverbote erstreckte, hat der VfGH ausdrücklich zum Ausdruck gebracht (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, zB Rz 127, 112 iVm 114, 94). In diesem Erkenntnis hat der VfGH auch ausgeführt, dass verfassungsrechtliche Bedenken in diesem Zusammenhang, insbesondere auch im Hinblick auf das gleichzeitig beschlossene Maßnahmenpaket (Begleitgesetze und wirtschaftslenkende Maßnahmen), nicht bestehen.

Da sich die in Rede stehenden Ansprüche, die mit dem angefochtenen Bescheid verneint wurden, somit auf keinen gesetzlichen Tatbestand stützen können und gegen die zur Anwendung kommenden Vorschriften auch im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keine verfassungsrechtlichen Bedenken hervorgekommen sind, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Abweisung erfolgte zu Recht. Die geltend gemachten Rechtsverletzungen und vermeintlichen inhaltlichen Rechtswidrigkeiten liegen nicht vor. Auch von Amts wegen kann keine Rechtswidrigkeit erkannt werden.

Nachdem die geltend gemachten Ansprüche bereits dem Grunde nach nicht bestehen, ist auf weitere Erwägungen zur Höhe von vermeintlichen Ansprüchen nicht weiter einzugehen.

Zusammengefasst ist eine Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 EpidemieG nur in den in § 32 Abs 1 EpidemieG taxativ aufgezählten Fällen vorgesehen. Ein Vermögensnachteil aufgrund einer nach dem Covid-19 Maßnahmengesetz erlassenen Verordnung ist

in der Aufzählung nicht enthalten. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 EpidemieG.

Eine Beschwerdeverhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG entfallen, da eine solche nicht beantragt wurde bzw. die Beschwerdeführerin darauf verzichtet hat und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, sodass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ. Weiters lassen die Akten auch nicht erkennen, dass einem Entfall der Verhandlung Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.